

Hinweise

zur

Ehrung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Land- und Forstwirtschaft für langjährige Betriebszugehörigkeit

Wer wird geehrt?

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz ehrt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft für eine langjährige Betriebstreue.

Als Betriebe sind solche Unternehmen zu bezeichnen, die Beitrag zur Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz bezahlen und somit den Bestimmungen nach § 1 (4) des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte – in Verbindung mit § 33 Bewertungsgesetz – entsprechen. Als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer gelten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vorgenannten Betriebe, die

- im Betrieb angestellt sind und für die zum Zeitpunkt der Antragsstellung vom Betrieb Sozialversicherungsbeiträge zu einer gesetzlichen Kasse entrichtet werden;
- eine jährliche Mindestarbeitszeit von 140 Arbeitstagen je Jahr leisten und für die Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden;
- keine „leitende Angestellte“ in der Definition nach § 5 Betriebsverfassungsgesetz sind.

Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes können nicht geehrt werden, es sei denn, sie erhalten keine Zuwendung nach § 89 LBG, § 39 BAT und/oder § 45 MTL bzw. § 23 Abs. 2 TV-L.

Wer kann einen Antrag stellen?

Den Antrag auf Ehrung kann nur der Arbeitgeber stellen.

Wofür kann man geehrt werden?

Die Ehrung erfolgt für eine langjährige Betriebstreue gegenüber dem arbeitgebenden Betrieb. Krankheitsbedingte Ausfallzeiten werden berücksichtigt.

Wechselt der Betrieb den Besitzer, so tritt der Rechtsnachfolger in die Anrechnungszeit ein.

Neben einer Urkunde und einer dem Anlass entsprechenden Sachzuwendung erhält die zu ehrende Mitarbeiterin / der zu ehrende Mitarbeiter von der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz eine Geldzuwendung von

50 €	für die 10 jährige Betriebszugehörigkeit,
100 €	für die 20 jährige Betriebszugehörigkeit,
150 €	für die 30 jährige Betriebszugehörigkeit,
200 €	für die 40 jährige Betriebszugehörigkeit,
250 €	für die 50 jährige Betriebszugehörigkeit.

Wann und von wem erfolgt die Ehrung?

Die Ehrung erfolgt in der dem Ehrungstag folgenden zentralen Feierstunde durch die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz. Eine Ehrung im Betrieb ist ausdrücklich zu beantragen und wird nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Krankheit, Alter) durchgeführt. Sollte – aus welchem Grund auch immer – ein Ehrungszeitpunkt nicht eingehalten worden sein, so kann dieser nur im darauf folgenden Jahr nachgeholt werden.

Kann jemand bei dem Eintritt in den Ruhestand geehrt werden?

Ja. Auch in diesem Fall kann auf Antrag des Arbeitgebers ein „Ruheständler“, der

- länger als 30 Jahre im Betrieb angestellt und
 - älter als 60 Jahre ist
- geehrt werden.

Was ist zu tun?

Eigentlich nicht viel. Sie fordern von uns einen Antrag,

- füllen diesen aus,
- lassen von der Krankenkasse bestätigen, dass Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden,
- schicken uns den vom Arbeitgeber unterschriebenen Antrag zurück und erfahren dann wann und wo die Ehrung stattfinden wird.

Sie erhalten den Antrag unter:



0671/793-1166



0671/793-1199



<http://www.lwk-rlp.de> (→ Beratung → Arbeitnehmerberatung → Ehrungen)

oder direkt von uns unter folgender Adresse:

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
- Arbeitnehmerberatung -
Christian Augustin
Burgenlandstraße 7
55543 Bad Kreuznach